

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 9	38
---------	----	------	----

Frauenfeld, 25. August 2020

512

Einfache Anfrage von Marina Bruggmann und Turi Schallenberg vom 1. Juli 2020 „Finanzinvestoren übernehmen Alters- und Pflegeheimgruppen – wohin führt diese Entwicklung?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bringt vor, dass Finanzinvestoren Alters- und Pflegeheimgruppen übernehmen. Dabei stünde die Renditeoptimierung im Vordergrund, wobei ein Grossteil der Kosten von der öffentlichen Hand getragen würde.

Frage 1

Aus Sicht des Regierungsrates ist das Ziel ein qualitativ hochstehendes Pflegeangebot bei verhältnismässig tiefen Kosten. Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) darf keine Ungleichbehandlung aufgrund der Eigentümerschaft erfolgen. Art. 39 KVG sieht explizit einen angemessenen Einbezug privater Leistungserbringer in die Planung vor. Traditionell sind im Kanton Thurgau die meisten Pflegeheime privat geführt. Der Kanton selbst hat keine gesetzliche Grundlage zur Führung von Pflegeheimen. Durch eine Pflegeheimliste wird ein Überangebot vermieden.

Von den 50 Heimen auf der Pflegeheimliste des Kantons Thurgau sind neun öffentlich geführt, was im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich ist (TG 18 %, Deutschschweiz 29.5 %, CH 25.4 %) ¹. Pflegeheimgruppen gibt es im Kanton Thurgau seit über 30 Jahren. Gegenwärtig sind im Kanton Thurgau drei Pflegeheimgruppen tätig: Die Tertianumgruppe mit sieben Pflegeheimen, die Sensato Gruppe und die DiGallo Gruppe mit je zwei Pflegeheimen. Der Anteil von Pflegeheimgruppen an den Pflegeheimen beträgt damit 14 %.

¹ Statistik der sozialmedizinischen Institutionen 2018, vgl.
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.10627276.html>.

Mit den bestehenden und bewilligten Plätzen ist der Bedarf bis mindestens ins Jahr 2025 abgedeckt. So werden mit der gegenwärtig geltenden Pflegeheimplanung 2016 Anträge zum Bau von neuen Pflegeheimen denn auch nur in Betracht gezogen, wenn es sich um zukunftsweisende Wohnformen handelt. Zudem ist die Aufnahme auf die Pflegeheimliste an das Kriterium der Wirtschaftlichkeit geknüpft, und zwar nicht nur bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäss KVG. Vielmehr müssen zukünftige Betreiber als Bedingung für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste des Kantons Thurgau das Einverständnis abgeben, dass ihre Tarife für die Betreuung und die Pension auf dem Niveau der Ergänzungsleistungen liegen.

Im Kanton Thurgau sind sämtliche Pflegeheime freiwillig Mitglied des Branchenverbandes Curaviva Thurgau. Sie sind damit in die Entwicklung und den Austausch mit dem Amt für Gesundheit aktiv eingebunden, etwa betreffend Ausbildungsverpflichtung, Weisungen für Pflegeheime² oder zur Finanzierung der Pflegerestkosten. Durch den engen Austausch sind die Gleichbehandlung und der Einbezug aller Heime gewährleistet, unabhängig davon, ob diese privat oder öffentlich getragen und als Einzelheim oder in einer Gruppe organisiert sind. Für alle Pflegeheime gelten dieselben Vorgaben betreffend Qualität und Finanzierung. Es besteht ein breites Angebot an Pflegeheimen, was den Bewohnerinnen und Bewohnern eine echte Wahlmöglichkeit bietet und kostendämpfend wirkt.

Was die Kosten in den Thurgauer Pflegeheimen betrifft, sind diese seit Jahren konstant und können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

- 43 % für die Pflege und die damit verbundenen Pflegemittel- und -gegenstände gemäss KVG
- 13 % für die Betreuung
- 42 % für die Pension
- 2 % für Nebenbetriebe (Cafeteria etc.)

Der Anteil der öffentlichen Hand an die Pflege beträgt rund 40 %, während die Versicherer rund 42 % und die Bewohnerinnen und Bewohner als Eigenanteil rund 18 % tragen. Die öffentliche Hand trägt aber subsidiär über die Ergänzungsleistungen für rund 40 % der Bewohnerinnen und Bewohner die Kosten für die Eigenanteile der Pflege sowie für die Pension und die Betreuung. Insgesamt werden von den Gesamtkosten (Pflege, Betreuung, Pension) damit rund 43 % durch die öffentliche Hand getragen.

Insgesamt hat sich das Thurgauer Modell bewährt, da ein qualitativ hochstehendes Angebot an Pflegeheimplätzen bei vergleichsweise moderaten Kosten besteht.

² Siehe beiliegende Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) vom 8. Dezember 2015.

Frage 2

Für alle Pflegeheime gelten dieselben Vorgaben gemäss den beiliegenden Weisungen. Die regulären Aufsichtsbesuche erfolgen nach einem einheitlichen Aufsichtskonzept in einem Rhythmus von vier bis fünf Jahren, unabhängig von der Eigentümerstruktur des Pflegeheims.

Frage 3

Die Minimalanforderungen für den Betrieb sind in den beiliegenden Weisungen geregelt. Die Pflegepersonalschlüssel und Qualifikationen sind in allen Pflegeheimen im Kanton gleichermassen gemäss den Minimalanforderungen des Richtstellenplans und den weiteren Anforderungen einzuhalten. Die Stellenpläne sämtlicher Pflegeheime werden vom Amt für Gesundheit jährlich eingefordert und überprüft. Der Mindestpflegepersonalschlüssel und die Mindestqualifikationen sind damit in allen Pflegeinstitutionen gleich hoch, wobei es den Pflegeheimen freisteht, über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinauszugehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:

- Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) vom 8. Dezember 2015